

HS TIMBER GROUP
Allgemeine Einkaufsbedingungen Technischer Einkauf
(Version vom 9 März 2022)

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im technischen Einkauf - auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung - an eine Firma der HS Timber Group (in weiterer Folge: „Käufer“) liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde, deren Geltung der Vertragspartner (in weiterer Folge: „Verkäufer“) anerkennt. Diese Einkaufsbedingungen gelten immer dann, wenn von den Parteien nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen - wie insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers - sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen werden von der HS Timber Group für den Kauf von Materialien, Teilen, Kleinteilen, Komponenten, Software usw. und allen damit verbundenen Dienstleistungen ("Waren") festgelegt, die von der Gegenpartei angeboten oder erbracht werden. Sie sind nicht gültig für den Einkauf von Holz, Rundholz oder Holzprodukten.

2. Angebot/Vertragsabschluss/Bestellung

2.1 Angebote, Verhandlungsunterlagen und Kostenvoranschläge sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, für den Käufer immer kostenfrei. Anderslautende Vereinbarungen müssen durch den Käufer im Vorhinein ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2.2 Angebote des Verkäufers müssen in schriftlicher Form erstellt werden.

2.3 Der Verkäufer ist an seine Angebote für mindestens 90 Tage gebunden, sofern im Vorhinein keine andere Befristung vereinbart wurde.

2.4 Lieferungen und Leistungen müssen dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik, dem für den Verkäufer erkennbaren Zweck des Käufers sowie den HS Timber Group Richtlinien für Maschinen und Anlagen entsprechen und vollständig sein, anderenfalls ist der Verkäufer verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Zweck einer Lieferung oder Leistung für den Käufer im Zweifel bei diesem durch Rücksprache zu erheben und bei der Konkretisierung der Lieferung oder Leistung zu berücksichtigen.

2.5 Solange der Käufer ein Angebot weder schriftlich annimmt noch schriftlich ablehnt, gilt dieses als nicht angenommen.

2.6 Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen (per Email, elektronisch oder in Papierform). Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung auf elektronischem Wege erfolgt. Elektronisch übermittelte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift des Käufers gültig.

2.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, Bestellungen des Käufers für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien unverzüglich, längstens jedoch binnen 2 Werktagen, für sämtliche anderen Bestellungen längstens binnen 10 Tagen, schriftlich zu bestätigen. Erhält der Käufer auf seine Bestellung innerhalb dieser Frist keine schriftliche Auftragsbestätigung, so gilt seine Bestellung als stillschweigend angenommen.

2.8 Sollte das Bestätigungsschreiben des Verkäufers von der Bestellung des Käufers abweichen oder diese ergänzen, so gilt der Vertrag gemäß der ursprünglichen Bestellung des Käufers, wenn der Käufer solchen Änderungen/Ergänzungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2.9 Nach Maßgabe der branchenüblichen Gepflogenheiten sind vor Beginn der Fertigung Vorabzüge, Modelle, Ausführungszeichnungen o.ä. kostenfrei zu erstellen und dem Käufer zur Information und Freigabe zur Verfügung zu stellen. Die Freigabe durch den Käufer entbindet den Verkäufer aber nicht von seiner Verantwortung für die Vertragskonformität.

3. Geheimhaltungsverpflichtung

3.1 Unterlagen (wie insbesondere Pläne oder Ähnliches), die dem Verkäufer zur Vorbereitung der Angebotslegung oder zur Auftragserfüllung vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben im alleinigen Eigentums- und Urheberrecht des Käufers. Sie dürfen Dritten nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers zugänglich gemacht werden, wenn sich auch diese zu einer gleichlautenden Geheimhaltung schriftlich verpflichten, und müssen dem Käufer nach Auftragsbeendigung retourniert werden.

3.2 Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Käufer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

3.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unbefristet aufrecht und der Verkäufer garantiert die Geheimhaltung im selben Ausmaß auch für sein Personal, beigezogene Sublieferanten und andere Hilfspersonen.

3.4 Der Käufer verpflichtet sich, den Preis und die weiteren finanziellen Bedingungen des Angebots vertraulich zu behandeln.

4. Preise/Zahlungen

4.1. Alle Preise sind Festpreise und somit bindend. Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich im Vorhinein getroffen werden.

4.2. Der vereinbarte Preis für den Kaufgegenstand ist als Nettopreis anzugeben. Alle zusätzlichen Leistungen, Nebenleistungen (z.B. Montage und Funktionsprüfung des Vertragsgegenstandes) und Nebenkosten (z.B. Bewilligungen, Zölle, Steuern (exkl. USt), Versicherungen, Verpackung, Transport, Lieferung, Spesen) des Verkäufers müssen separat angeführt werden.

Anderslautende Vereinbarungen müssen schriftlich im Vorhinein getroffen werden. Die notwendigen Dokumente für die Verzollung (z.B. Rechnungen, EUR1, etc.) werden entsprechend vom Verkäufer zur Verfügung gestellt, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren.

4.3. Der Käufer ist nur dann zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde und der Verkäufer im Vorhinein eine angemessene Sicherheit in Form einer unwiderruflichen,

abstrakten, auf erstes Verlangen und ohne Prüfung des Rechtsgrundes zahlbaren Bankgarantie bester Bonität über den gesamten Umfang der Anzahlung übergibt.

4.4. Der für Gewährleistungs- oder Garantieansprüche allenfalls zurückbehaltene Kaufpreisteil bzw. Hafrücklass ist nach unbeanstandetem Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrieten binnen 14 Tagen unverzinst an den Verkäufer zu überweisen.

4.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Skontoabzug.

Zahlungsfristen (ausgenommen Anzahlungs- und Teilbetragsrechnungen) beginnen erst mit vollständiger Lieferung (Pkt. 8.1) bzw. vollständiger Leistung samt ordnungsgemäßer Abnahme (Pkt. 8.2) und dem Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (Pkt. 4.8) zu laufen.

Mit Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank des Käufers gilt die Zahlung mit diesem Tag als erfolgt.

4.6. Jede Partei trägt die jeweils eigenen Bankspesen.

4.7. Der Käufer ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Eine vorbehaltlose Zahlung durch den Käufer bedeutet keine Anerkennung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung.

4.8. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer zu jeder Bestellung gesondert eine ordnungsgemäße Rechnung zu übermitteln. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Zielland - insbesondere jenen des Umsatzsteuergesetzes - zu entsprechen.

Der Käufer behält sich vor, Rechnungen, die diesen Gegebenheiten nicht entsprechen, nicht zu bearbeiten. In diesem Fall ist kein Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Pkt. 4.5 erfolgt, womit auch die Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt.

4.9. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers wirkungslos.

5. Liefertermin/Rücktrittsrecht/Abtretung

5.1. Ein vereinbarter Liefertermin ist verbindlich. Der Verkäufer steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein.

5.2. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung bis spätestens 16 Uhr Lokalzeit des vereinbarten Tages oder Freitag 16 Uhr Lokalzeit der vereinbarten Lieferwoche am vereinbarten oder vom Käufer angegebenen Ort abgegeben oder erbracht wurde.

5.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die der Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins entgegenstehen. Gründe und vermutete Dauer der Verzögerung sind anzugeben.

5.4. Der Verkäufer ist auch in solchen Fällen nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.

5.5. Mehrkosten, die zur Einhaltung des Liefertermins erforderlich sind - wie insbesondere Kosten für eine beschleunigte Beförderung - sind daher ausschließlich vom Verkäufer zu tragen.

5.6. Teilleistungen sind in der Auftragsbestätigung explizit zu definieren und mit dem Käufer vorab abzustimmen.

5.7. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins (Lieferverzug) ist der Käufer berechtigt, ohne Nachweis des entstandenen Schadens, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtbestellwertes für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 7,5 % des Gesamtbestellwertes der verspätet gelieferten Ware bzw. Leistung. Der Käufer ist berechtigt, den der Konventionalstrafe entsprechenden Betrag vom Kaufpreis abzuziehen.

5.8. Nach Setzung oder Verstreichen einer angemessenen Nachfrist, ist der Käufer berechtigt, einen Deckungskauf zu tätigen, auch ohne vorherige Ankündigung. Der Verkäufer/Lieferant haftet hierbei insbesondere für den aufgrund eines Deckungsgeschäftes verursachten Schaden (insb. Mehrkosten).

5.9. Erbringt der Verkäufer die Lieferung oder Leistung nicht bis zum vereinbarten Liefertermin, oder kommt er in Lieferverzug, ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Vertragsleistung zu verlangen.

5.10. Der Käufer kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung auflösen, falls über den Verkäufer oder seinen Sublieferanten ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt wird oder der Verkäufer zahlungsunfähig oder überschuldet oder dem Käufer die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses hat keine Auswirkung auf bereits fällige Verpflichtungen zwischen den Parteien.

5.11. Die Vertragspartner haften nicht für die Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen durch Ereignisse höherer Gewalt. „Höhere Gewalt“ sind nicht voraussehbare, sich außerhalb der Machtbereiche der Vertragspartner ergebende Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestanden haben.

5.12. Sollte sich ein Vertragspartner auf höhere Gewalt berufen, muss er die andere Partei unverzüglich über den Eintritt derselben, sowie über die voraussichtliche Zeitdauer benachrichtigen.

5.13. Der Käufer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer zur Gänze oder zum Teil mit schuldbefreiender Wirkung auf einen anderen Rechtsträger zu überbinden, und wird den Verkäufer hierüber verständigen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung durch den Verkäufer erfordert die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers und lässt die weitere Haftung des Verkäufers für gegenwärtige und künftige Vertragspflichten unberührt.

6. Lieferort/Lieferkonditionen

6.1. Für Lieferungen und Leistungen gelten grundsätzlich die vereinbarten INCOTERMS in der aktuellsten Version, wenn nicht anders vereinbart, gilt der Incoterm DDP am Ort der relevanten Niederlassung des Käufers, gegebenenfalls inkl. Montage und Erstinbetriebnahme.

6.2. Die Lieferung oder Leistung hat zu der jeweils in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarten Klausel zu erfolgen. Der in der Bestellung genannte Abladeort gilt als Erfüllungsort für die Lieferung oder Montage. Alle Vorgaben des Käufers hinsichtlich Beförderungsart und Spediteur sowie alle sonstigen Versandvorschriften sind einzuhalten.

6.3. Der Verkäufer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen, so dass ein sicherer Transport und eine sichere Ablieferung gewährleistet ist. Sollte eine bestimmte Sorgfaltspflicht bei der Entfernung von Verpackungen oder Hilfskonstruktionen notwendig sein, muss der Verkäufer den Käufer explizit darauf hinweisen. Unterlässt er diesen Hinweis, haftet er für sämtliche entstehende Schäden.

7. Sublieferanten

7.1. Die Beziehung von Sublieferanten ist dem Käufer zu melden. Der Käufer kann verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Sublieferanten beigezogen oder ausgeschlossen werden.

7.2. Der Verkäufer haftet für die Leistungen der Sublieferanten im selben Ausmaß, wie wenn er selbst geliefert hätte, dies gilt auch für vom Käufer vorgeschlagene Sublieferanten. Der Verkäufer hat all jene Bestimmungen in den Sublieferantenvertrag mit aufzunehmen, die zur Wahrung der Interessen des Käufers notwendig sind.

8. Ablieferung des Kaufgegenstandes/Gefahrenübergang/Abnahme

8.1. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang an der vereinbarten oder vom Käufer genannten Empfangsstelle über.

8.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage sowie bei Leistungen geht die Gefahr erst mit der ordnungsgemäßen Abnahme durch den Käufer über, welche nach angemessener Frist nach Ablieferung bzw. nach der Mitteilung des Verkäufers, dass die Montagearbeiten und Inbetriebnahme vollendet sind, erfolgt. Der Verkäufer hat dem Käufer den Abschluss der Montagearbeiten unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer prüft hierzu, ob Montage, Inbetriebnahme und Kaufgegenstand vertragskonform sind. Eine ordnungsgemäße Abnahme liegt nur dann vor, wenn diese in schriftlicher Form erfolgt und firmenmäßig gezeichnet ist.

Sollten Komponenten eingesetzt werden, die nicht den HS Timber Group Richtlinien für Maschinen und Anlagen entsprechen, so sind diese auf Kosten des Verkäufers auszutauschen, außer der Verwendung dieser Teile wurde vorab durch den Käufer explizit zugestimmt.

8.3. Der Verkäufer hat dem Käufer sämtliche sich auf den Kaufgegenstand beziehende Dokumentation, insb. CE-Erklärungen, Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen, Ausführungspläne und Datenträger, sowie sämtliche Instandhaltungs- und Betriebsanleitungen, kostenlos zu überlassen. Die Unterlagen müssen in der/den vom Käufer spezifizierten Sprache(n), jedenfalls auch in der Landessprache des Ziellandes sowie in Englisch, verfasst sein und in der gewünschten Anzahl an Ausfertigungen, zumindest in zweifacher Ausfertigung pro Sprache, vorgelegt werden. Diese gehen ins Eigentum des Käufers über.

8.4. Des Weiteren ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die üblicherweise erforderlichen oder ausdrücklich mitbestellten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien auszuhändigen. Er hat zudem den Käufer über die Vorhaltung kritischer bzw. notwendiger Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien und deren Bezugsmöglichkeit vor Vertragsabschluss zu informieren.

8.5. Bei Annahmeverzug durch den Käufer oder Verunmöglichkeit des Versandes aus Gründen, die nicht nur auf der Seite des Verkäufers und seiner Subunternehmer auftreten, wird die Lieferung nach Rücksprache mit dem Käufer auf dessen Rechnung und Gefahr gelagert. Der Verkäufer sorgt hierbei nach Rücksprache mit dem Käufer für eine angemessene Versicherung auf Kosten des Käufers.

8.6. Vorablieferungen müssen mit dem Käufer vereinbart werden. Dabei behält sich der Käufer vor, anfallende Kosten für innerbetrieblichen Transport, Zwischenlagerung und Versicherung an den Verkäufer zu belasten.

8.7. Das volle Lieferrisiko verbleibt beim Verkäufer, bis zur vollständigen Übernahme der Lieferung oder der Leistung durch den Käufer.

8.8. Der Eigentumsübergang an den Käufer erfolgt nach vollständiger Bezahlung.

8.9. Bei teilweiser oder totaler Annahmeverweigerung von Lieferung oder Leistung durch den Käufer verbleibt das Risiko ausschließlich beim Verkäufer. Der Käufer behält sich vor, die Zahlung für die Ware bzw. Leistung zurückzuhalten bis die Situation geklärt wurde.

8.10. Im Falle einer teilweisen oder totalen Annahmeverweigerung wird die Ware auf Kosten und Risiko des Verkäufers durch den Käufer gelagert und retourniert.

9. Gewährleistung/Garantie/Haftung

9.1. Der Verkäufer haftet dem Käufer für die Vertragskonformität der Lieferung oder Leistung, d.h. – wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – für die Vollständigkeit, die Erfüllung des Standes der Wissenschaft und Technik, des vereinbarten oder erkennbaren Zwecks für den Käufer und allfälliger anwendbarer rechtlicher Bestimmungen sowie dafür, dass keinerlei Drittansprüche bezüglich des Kaufgegenstandes bestehen, insb. wegen gewerblicher Schutz- und Lizenzrechte.

9.2. Der Verkäufer haftet für die vollständige Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit sowie für die allfällige Genehmigungsfähigkeit der erbrachten Lieferung oder Leistung.

9.3. Die Lieferung hat den HS Timber Group – Richtlinien für Maschinen und Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie den zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen, sowie den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften im Zielland zu entsprechen. Dies gilt generell, auch in allen umweltrechtlichen Aspekten sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsschutztechnischen Gesichtspunkten. Im Zweifelsfall hat der Verkäufer hinsichtlich der Anforderungen der Lieferung bzw. Leistung beim Käufer rückzufragen.

9.4. Alle Ansprüche aus Gewährleistung oder Garantie erstrecken sich auch auf etwaige Leistungen von Sublieferanten, für die der Verkäufer wie für eigene Lieferungen und Leistungen haftet.

9.5. Der Verkäufer leistet Gewähr, für die Lieferung oder Leistung ausschließlich hochwertiges und zweckentsprechendes Material zu verwenden, das zum Erfüllungszeitpunkt jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht.

Der Verkäufer leistet Gewähr, dass die Lieferung oder Leistung mit den an den Käufer gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmt sowie den vom Käufer erteilten Vorgaben inkl. Plänen vollständig entspricht.

9.6. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die durch den Käufer bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

9.7. Positive gesetzliche Bestimmungen über eine Untersuchungs- und Mängelrügepflicht des Käufers finden keine Anwendung.

9.8. Erkannte Mängel und Unvollständigkeiten werden durch den Käufer gegenüber dem Verkäufer umgehend schriftlich angezeigt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes festgestellt bzw. entdeckt werden. Dies kann auch erst im Rahmen der weiteren Verwendung durch den Käufer der Fall sein.

9.9. Der Käufer ist im Falle von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen sowie bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung berechtigt, eine kostenlose Verbesserung oder eine kostenlose Ersatzlieferung (Austausch) am vereinbarten Lieferort zu verlangen. Dadurch verursachte Mehraufwendungen trägt der Verkäufer verschuldensunabhängig (dies bezieht sich auch auf die Kosten des Rücktransportes von Teilen). Anstatt Verbesserung oder Ersatzlieferung ist der Käufer auch berechtigt, die Wandlung oder Preisminderung zu verlangen, auch wenn zuerst Ersatzlieferung oder Ausbesserung vereinbart werden, diese aber nicht zum Erfolg führen oder führen können.

9.10. Sowohl bei Verbesserung, Ersatzlieferung, Wandlung oder Preisminderung ist der Käufer berechtigt, neben dem Ersatz für den unmittelbaren Schaden auch Ersatz für weiteren Schaden zu verlangen, ohne dass den Verkäufer ein Verschulden treffen müsste.

9.11. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf vom Käufer angezeigte Mängel oder Unvollständigkeiten innerhalb von 5 Werktagen eine für den Käufer befriedigende Vorgangsweise zur Mängelbehebung vorzuschlagen.

Kann oder will der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers selbst Behebungsmaßnahmen durchzuführen oder Dritte mit der Mängelbehebung zu beauftragen.

9.12. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Allgemeinen drei Jahre, für Bauleistungen 5 Jahre, ab der Lieferung an den Käufer bzw. ab der ordnungsgemäßen Abnahme der Leistung durch den Käufer, für versteckte Mängel beträgt die Gewährleistungsfrist auch danach noch mindestens 6 Monate ab ihrer Erkennbarkeit.

9.13. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird durch jede inhaltlich spezifizierte und berechtigte Mängelanzeige (Pkt. 9.8) bis zur Mängelbehebung, mindestens aber für die Dauer von sechs Monaten, gehemmt.

9.14. Für Teile, die aus dem Titel Gewährleistung, Garantie oder Schadenersatz getauscht werden, beginnt die Gewährleistungsfrist nach jedem Austausch neu zu laufen.

9.15. Der Verkäufer haftet dem Käufer im Übrigen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Nebenpflichten

10.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass der Liefergegenstand das vom Käufer vorgegebene Typenschild (inklusive Bezeichnung des Endkunden in der vorgegebenen Sprache und Schrift) enthält und die Seriennummer der gelieferten Anlage in allen Lieferdokumenten angeführt wird.

10.2. Wenn nicht ausdrücklich anders mit dem Verkäufer vereinbart, so enthält der vereinbarte Preis die Kosten für die Beistellung des entsprechend qualifizierten Montagepersonals sowie deren Reise- und Aufenthaltskosten bis zur ordnungsgemäßen Abnahme durch den Käufer.

10.3. Alle Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den am vereinbarten oder dem Verkäufer bekannten Aufstellungsort maßgeblichen

Sicherheitsvorschriften entsprechen. Anlagen, Systeme und Produkte sind den EU-Richtlinien und den anwendbaren Gesetzen entsprechend mit CE- und sonstigen Kennzeichnungen auszustatten.

10.4. Jede Lieferung hat entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften in der vom Käufer vorgegebenen Sprache, jedenfalls in Englisch und in der Sprache des Ziellandes, zu enthalten.

10.5. Der Verkäufer hat den Käufer über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

10.6. Der Verkäufer hat den Käufer – gegebenenfalls auch schon vor Vertragsabschluss – über sich abzeichnende Verbesserungen und Neuerungen aufmerksam zu machen.

10.7. Der Käufer hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Vertragserfüllung zu informieren, dies entbindet den Verkäufer in keiner Weise von seinen vertraglichen Pflichten. Der Käufer behält sich vor, jederzeit den Status und die korrekte Durchführung der Lieferung oder Leistung zu überprüfen und entsprechende Qualitätschecks und Tests nach eigenem Ermessen durchzuführen. Der Verkäufer erlaubt dem Käufer oder dessen Repräsentanten diesbezüglich jederzeit freien Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten.

10.8. Der Verkäufer hat dem Käufer sämtliche Umstände, die die Interessen des Käufers betreffen, unverzüglich mitzuteilen (z.B. Struktur-, Namens-, Adressänderungen, sowie Änderungen im Qualitätswesen).

10.9. Der Verkäufer hat sich ausreichend gegen die Folgen einer allfälligen Haftung abzusichern. Der Käufer kann vom Verkäufer jederzeit einen Nachweis des betreffenden Versicherungsschutzes verlangen (Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für Sach- und Personenschäden, auch gültig für etwaige Schäden, die durch Sublieferanten verursacht werden). Für Anlagenlieferungen wird dem Verkäufer überdies die Eindeckung einer Feuer-, Leitungswasser- und Diebstahlversicherung empfohlen, der Käufer übernimmt für diese Risiken keine Haftung.

11. Sicherheitsbestimmungen

11.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Montage fachmännisch und unter Einhaltung aller notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Er ist verantwortlich für die Sicherheit seines Personals, des Personals des Käufers und des Personals von Dritten und muss die maßgeblichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen befolgen. Er hat die vom Käufer angeordneten Sicherheits- und Schutzbestimmungen am jeweiligen Standort zu befolgen. Dies gilt auch für Sublieferanten oder andere herangezogene Hilfspersonen.

11.2. Der Käufer hat das Recht, jederzeit die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Dieses Recht, sowie allfällige Kontrollen führen nicht zu einer Mitverantwortung des Käufers und entbinden den Verkäufer in keiner Weise von seiner Verantwortung für die Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

11.3. Der Verkäufer haftet für vollständige Einhaltung aller Rechts-, Dokumentations- und Sicherheitsvorschriften für die Ware oder Leistung.

12. Rechtswahl/Streitbeilegung

12.1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt, soweit nicht anders vereinbart, das Recht des Staates des gemeinsamen statutarischen Sitzes, ansonsten österreichisches Recht, wenn die Parteien ihren jeweiligen statutarischen Sitz in unterschiedlichen Staaten haben; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist der relevante Sitz des Käufers.

12.2. Die beteiligten Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser Bedingungen oder eines Kaufvertrages ergeben, gütlich beizulegen.

12.3. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am statutarischen Sitz des Käufers.

12.4. Der Käufer ist nach freier Wahl auch berechtigt, allfällige Rechtsstreitigkeiten bei einem sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Sitz des Verkäufers anhängig zu machen oder ein Schiedsgericht anzurufen. In letzterem Falle werden Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergeben, einschließlich ihrer Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) in Wien von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden; Verfahrenssprache ist Englisch.

13. Änderungen und Ergänzungen

13.1. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen kann nur schriftlich und im Einvernehmen beider Parteien erfolgen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nach dem vereinbarten oder einem sonst anwendbaren Recht ungültig oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Die ungültige oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine gültige und wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe- kommt, sei es auch durch partielle Wahl der Rechtsordnung des Staates des Verkäufers oder des Käufers.